

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

zur Reduzierung der Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 01.07.2023 / Vorlage beim Arbeitgeber

Der Bundestag hat am 26. Mai 2023 das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) beschlossen. Seit dem 1. Juli 2023 gilt ein neuer Beitragssatz für die Pflegeversicherung: Der allgemeine Beitragssatz beträgt 3,4 % (bisher: 3,05 %) und der Zuschlag für Kinderlose 0,6 % (bisher: 0,35 %). Für Arbeitnehmer/innen mit mehreren Kindern, reduziert sich der Beitragssatz ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Anschließend entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Hinweis

An Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur

Beitragserhöhung in der Pflegeversicherung

Reduzierungsmöglichkeit für Arbeitnehmer/innen mit Kindern bis zum 25. Lebensjahr

Erhöhte Beitragssätze ab dem 01.07.2023:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer/innenanteil	Arbeitgeberanteil
Kinderlose	4,00 %	2,30 %	1,70 %
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Eltern mit 2 Kindern	3,15 %	1,45 %	1,70 %
Eltern mit 3 Kindern	2,90 %	1,20 %	1,70 %
Eltern mit 4 Kindern	2,65 %	0,95 %	1,70 %
Eltern mit 5 u. mehr Kindern	2,40 %	0,70 %	1,70 %

Für die verringerten Beitragssätze ist die Elterneigenschaft nachzuweisen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Nachweis bei den Arbeitnehmern/innen einzuholen und der Gehaltsabrechnungsstelle vorzulegen.

Wird der Nachweis beim Arbeitgeber nicht vorgelegt, erfolgt keine Reduzierung der Beiträge.

Bitte füllen Sie das Formular „Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern/innen“ aus und fügen die in dem Formular genannten Nachweise hinzu.

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern/innen

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

Personalnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach*:

1. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

*Nach den gesetzlichen Regelungen sind auch bereits verstorbene Kinder zu berücksichtigen, soweit ab dem Tag der Geburt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wäre.

Der Nachweis kann mit einer der nachfolgenden Unterlagen erbracht werden (ein Nachweis ist ausreichend):

Geburtsurkunde

steuerliche

Lebensbescheinigung des

Einwohnermeldeamtes

Vaterschaftsanerkennung

Bestätigung über das

Pflegekindschaftsverhältnis

durch die zuständige Behörde

Abstammungsurkunde

Adoptionsurkunde

Datum / Unterschrift Arbeitnehmer/in